

Position

der BAG Wohnungslosenhilfe e.V.

Empfehlung der BAG W zur rechtskreisübergreifenden Organisation der Hilfen für Menschen in Wohnungsnot nach SGB II/ XII



erarbeitet vom Fachausschuss Sozialrecht der BAG
Wohnungslosenhilfe e.V.,
verabschiedet vom Vorstand der BAG W am 26.11.2009

Einführung

Ziel der Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zum 1.1.2005 war die Hilfe aus einer Hand. Dieses wichtige Ziel setzt intensive Kooperation aller beteiligten Träger voraus. Für die Hilfe für wohnungslose oder von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen (Hilfe für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten, resp. Hilfe in Wohnungsnotfällen) sind dies in der Regel mindestens vier Kooperationspartner: Bundesagentur für Arbeit, Kommunen, überörtliche Träger der Sozialhilfe und frei-gemeinnützige Träger.

Die erforderliche Hilfe aus einer Hand ist bis heute überwiegend nicht zustande gekommen, weil:

- die Grundsatzfrage der Arbeitsteilung zwischen Kommunen und Bundesagentur für Arbeit bis heute sozialpolitisch hoch umstritten und rechtlich ungeklärt ist
- der Personenkreis neben dem Rechtskreis des SGB II auch Ansprüche nach dem Sozialgesetzbuch XII, ins. §§ 67 ff. hat und die Kooperation zwischen den Leistungsträgern in der Praxis viele Verwerfungen hat
- die bisherigen Organisationsmodelle der Umsetzung der Hilfe für wohnungslose Menschen im SGB II System nicht praxisgerecht sind

Hinsichtlich der erforderlichen Hilfeleistungen für diesen Personenkreis sind im Wesentlichen vier Gruppen von Leistungsansprüchen zu unterscheiden, deren koordinierte Erbringung organisiert und gewährleistet werden muss:

- Geldleistungen nach §§ 19–23 SGB II zur Sicherung des Lebensunterhalts
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach §§ 14 – 15, resp. § 16 c – 16 f SGB II
- Kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16 a
- Eingliederungsleistungen für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten nach den §§ 67– 69 SGB XII in Verbindung mit der DVO zu §§ 67– 69

Rechtskreisübergreifende Organisation der Leistungsträger der Hilfen für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen

Die Hilfe für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten (resp. Hilfe in Wohnungsnotfällen) braucht eine sinnvolle organisatorische Lösung in drei Aufgabenfeldern:

- a. Aufgabenfeld der Prävention
- b. Aufgabenfeld der sozialen Integration
- c. Aufgabenfeld der Arbeitshilfen

Die Sicherung des Lebensunterhaltes ist Bestandteil aller Aufgabenfelder.

Die Organisation der Hilfen muss den Erfordernissen der Lebenslagen und Hilfebedarfe folgen. Zu allererst müssen Wohnungsverluste von Haushalten, die unmittelbar von Wohnungsverlust bedroht sind, abgewendet werden. Denn ohne diese Verhinderung ist soziale Integration und Integration in den Arbeitsmarkt sehr viel schwieriger.

Wenn Wohnungslosigkeit eingetreten ist, stellt sich die Sachlage anders dar. Entsprechend der Lebenslage müssen – auch bei erwerbsfähigen Hilfesuchenden – die Maßnahmen nach §§ 67– 69 SGB XII und komplementär Maßnahmen nach § 16 a SGB II im Vordergrund stehen. Erst bedarf es der Wohnungssicherung oder der Unterbringung in einer stationären Einrichtung, um die Lebenslage wieder zu stabilisieren.

Vor dem Hintergrund dieser Lebenslage sind an alle beteiligten Leistungsträger folgende Anforderungen zu stellen:

- Die Organisation der Leistungserbringung muss prinzipiell rechtskreisübergreifend erfolgen.
- Es sollten verpflichtend Kooperationsverträge zwischen frei-gemeinnützigen Trägern der Wohnungslosenhilfe (ggf. unter Beteiligung anderer Fachbereiche der Sozialarbeit), Bundesagentur für Arbeit, Kommunen und überörtlichen Kostenträgern abgeschlossen werden, die ein vernünftiges, Rechtskreis übergreifendes Fallmanagement sicherstellen. Dies ergibt sich nicht nur aus der fachlichen Notwendigkeit, sondern ist über die Regelungen der §§ 17 und 18 SGB II vom Gesetzgeber auch rechtlich festgelegt worden.
- Auch bei den Gesamtplänen sollte eine Abstimmung der Rechtskreise verpflichtend verankert werden (vergl. BAG W, 2009).



Generelle Organisation, Abgrenzung und Koordination der Leistungserbringung der beteiligten Träger

Die Aufgaben der frei-gemeinnützigen Träger der Wohnungslosenhilfe

- Die sozialen **Dienste der freien Träger** in der Wohnungslosenhilfe erbringen – wie bisher – die Leistungen zur Überwindung der besonderen sozialen Schwierigkeiten nach §§ 67– 69 SGB XII in Verbindung mit der Rechtsverordnung zu §§ 67– 69; ergänzend sollten sie ggf. Leistungen nach § 16 a SGB II erbringen, ins. psychosoziale Beratung.
- Weiterhin sollten die sozialen Dienste der Wohnungslosenhilfe für erwerbsfähige Wohnungslose folgende Zusatzleistungen erbringen: Hilfen bei der Antragstellung zu SGB II-Leistungen, Vermittlung von kurzfristigen Vorschussleistungen durch vorläufige Antragstellung bis zum Anlaufen der monatlichen SGB II-Leistungen, Mitgestaltung der Eingliederungsvereinbarung, Beratung und Vermittlung in Maßnahmen der Arbeitsintegration (nach Schulung durch zuständige Stelle).
- Freie Träger sind an den Fachstellen zur Verhinderung von Wohnungsverlusten zu beteiligen. Soziale Dienste freier Träger können spezifische Leistungen zur Verhinderung von Wohnungsverlusten in Abstimmung mit den Kommunen/ARGEN übernehmen.

Die Aufgaben der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende – ARGEN

- Hoheitliche Funktionen wie u.a. die Feststellung der Erwerbsfähigkeit, das Abschließen der Eingliederungsvereinbarung sowie die Leistungen zur Arbeitsintegration, des Lebensunterhalts und ggf. Sanktionen sollten von der zuständigen Behörde durchgeführt werden.
- Die Verzahnung von SGB II und SGB XII muss durch sinnvolle Anwendung des § 15 SGB II Eingliederungsvereinbarung geleistet werden: Vor Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung sollten Leistungsvereinbarungen und Gesamtpläne nach § 68 Abs. 1 Satz 2 SGB XII zur Kenntnis genommen und berücksichtigt werden. Es ist darauf zu achten, dass die sozialen Integrationsmaßnahmen zeitlich, sachlich und sozial mit den Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit abgestimmt sind.
- Die Jobcenter sollten sich an der Finanzierung von Beratungsstellen für wohnungslose Menschen angemessen beteiligen, damit die Leistungen der frei-gemeinnützigen Träger erbracht werden können.
- Für Großstädte sollte bei den SGB II-Sozialleistungsträgern grundsätzlich eine gesonderte Organisationseinheit gebildet werden, die das Fallmanagement für wohnungslose Menschen wahrnimmt. Und dabei sollte diese Einheit zuständig für Prävention und akute Hilfen sein. Dies ist beispielsweise in den Städten Köln, München und Stuttgart sehr gut umgesetzt. In Mittel- und Kleinstädten, resp. Landkreisen sollte die Aufgabenwahrnehmung ebenfalls in dieser Form organisiert werden.
- Die Sanktionsregelungen sind so anzuwenden, dass sie der Hilfe nach §§ 67– 69 SGB XII nicht zuwiderlaufen. Die BAG Wohnungslosenhilfe fordert, dass nach § 31 Abs. 1 SGB II erwerbsfähigen Hilfebedürftigen gegenüber ausgebrachte

Kürzungen des Arbeitslosengeldes II unter keinen Umständen auch die Kosten der Unterkunft und Heizung betreffen dürfen. Sanktionsregelungen ohne Berücksichtigung der Lebenslage von wohnungslosen Menschen führen zur Verfestigung von Wohnungslosigkeit (vergl. BAG W, 2009).

- Der Zugang von Menschen in Wohnungsnot zu allen vor Ort vorhandenen Module/ Programmen der Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit ist ggf. über Quotenabsicherung sicherzustellen.

Die Aufgaben der Kommunen

- Die Kommunen müssen als Sozialhilfeträger ein ausreichendes Angebot an Beratungsstellen für wohnungslose Menschen sicherstellen und – je nach Landesrecht – in Kooperation mit den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe fördern.
- Die Prävention von Wohnungsverlusten ist als kommunale Pflichtaufgabe gesetzlich zu regeln und ist in Kooperation mit den ARGEN rechtskreisübergreifend sicherzustellen.

Die Aufgaben der Träger der Sozialhilfe

- Die Träger müssen die ausreichende Funktions- und Leistungsfähigkeit stationärer, teilstationärer und ambulanter Dienste und Einrichtungen nach §§ 67– 69 SGB XII sicherstellen.
- Die stationären, teilstationären, ambulanten Dienste/Einrichtungen vor Ort sollten daher in die o.a. Kooperationsverträge einbezogen werden.
- Finanzierungsprobleme der Einrichtungen, die sich durch das Aufstockungsverbot nach § 21 SGB XII ergeben, sollten durch Kooperation der Kostenträger gelöst werden (vergl. BAG W, 2009).
- Hinsichtlich der Finanzierung von Hilfen für Menschen in stationären Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe (§ 7 Abs. 4 SGB II) ist sicherzustellen, dass Kooperationsvereinbarungen mit den Trägern der Sozialhilfe in der Weise getroffen werden, dass die Finanzierung und die Aufgabenerfüllung der Einrichtungen bzw. der Maßnahmen sichergestellt wird.

Rechtliche Abgrenzung von Leistungen

In der Kooperation muss verstärkt darauf geachtet werden, eine rechtlich sachgerechte Abgrenzung der Leistungen zu erreichen. Dafür sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Leistungen nach §§ 67– 69 SGB XII sind Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht. Diese Leistungen werden durch einen Leistungsbezug nach Abschnitt 2 des SGB II nicht ausgeschlossen.
- Insoweit die Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung vorzubereiten ist, und nur dann, können die Leistungen nach § 16 die Leistungen nach § 67 ff. „verdrängen“. Dies gilt allerdings nur dann, wenn diese Leistungen auch tatsächlich konkret erbracht werden. Insoweit bestehen auch Rechtsansprüche auf Förderung der Eingliederung in das Arbeitsleben nach § 5 der DVO zu §§ 67– 69 fort.

Eine Arbeitsteilung nach Maßgabe dieser Leitlinien sichert die umfassende Beratungsfunktion der sozialen Dienste nach §§ 67– 69 SGB XII für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen, verzahnt sie angemessen mit der neuen Grundsicherung für Arbeitsuchende, sichert ihre Finanzierung und gewährleistet eine klare Trennung hoheitlicher von beratenden Aufgaben.

Literatur:

Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe e.V. zu Änderungsbedarfen und Auslegungsproblemen im SGB II und SGB XII in der Hilfe für Wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen. Bielefeld 2009

Impressum:

Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V.
Postfach 13 01 48, 33544 Bielefeld
Tel. (05 21) 1 43 96-0, Fax. (05 21) 1 43 96-19
E-mail info@bagw.de, Bielefeld, November 2009